



Bekanntmachung nach § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Anzeige nach § 23a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 07.07.2026

53.03-0215455-N060-A23a-9/26

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg ein nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftiges übergeordnetes Gasnetz für die Versorgung von diversen Produktionsanlagen mit gasförmigen Medien (u. a. Konvertergas). Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im übergeordneten Gasnetz werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass das übergeordnete Gasnetz sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Die Konvertergasleitung versorgt verschiedene Gasverbraucher im Produktionsnetzwerk am Standort Beeckerwerth mit überschüssigem Konvertergas aus den Oxygenstahlwerken (Ox 1 + 2).

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Erneuerung eines Teilstücks der Konvertergasleitung des übergeordneten Gasnetzes mit einem Rohrleitungsdurchmesser DN 2.000 auf einer Länge von ca. 1.250 m durch eine neue Rohrleitung mit einem Rohrleitungsdurchmesser DN 1.600. Darüber hinaus wird ein kleines Teilstück in DN 500 erneuert.

Neben der Rohrleitung selbst werden im Rahmen dieses Vorhabens verschiedene Handabsperrarmaturen auf dieser Leitung installiert. Die Handsperrarmaturen sind erforderlich, um die verschiedenen Verbraucher vom übergeordneten Gasnetz absperren zu können.

Für die störfallrelevante Änderung des übergeordneten Gasnetzes, das Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG durchzuführen.





Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung der Kovertergasleitung des übergeordneten Gasnetzes keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 23b BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag

gezeichnet

Jörg Brandt

